



# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)**

vom 2. Februar 2021

Gemeinderatsbeschluss:	07. Juli 2020
Anschlag an den Amtstafeln:	21.07.2020 – 05.08.2020
In-Kraft-Treten:	01. Mai 2020
1. Änderung:	22. Juli 2020

<b>2. Änderung:</b>	<b>2. Februar 2021</b>
Gemeinderatsbeschluss:	2. Februar 2021
Anschlag an den Amtstafeln:	11.02.2021 – 26.02.2021
In-Kraft-Treten:	1. März 2021

## **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 Datenschutz	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:**

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Ortsplanungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) Klima-, Naturschutz-, Energie- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats (einschl. dem Vorsitzenden).

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung:
- a) ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses,
  - b) ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen, beschränkt auf maximal 12 Sitzungen pro Jahr gegen Nachweis (bisher nicht vorgesehen).  
  
Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
  - c) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €,
  - d) eine monatliche Dokumentationspauschale von 15,00 Euro, sofern sie ausschließlich elektronisch geladen werden und kein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Endgerät verwenden. (Entschädigung für die Verwendung eigener Geräte)
- (3) <sup>1</sup>Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von mindestens einem Sitzungsgeld von 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. a). <sup>2</sup>Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag eines Sitzungsgeldes (gem. Abs. 2 Buchst. a) erhöht werden. <sup>3</sup>Daneben erhalten Referenten für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. a).
- (4) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Datenschutz**

- (1) <sup>1</sup>Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. <sup>2</sup>Die Informationen finden Sie unter <http://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. <sup>2</sup>Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. März 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.07.2020 außer Kraft.

Baierbrunn, den 10.02.2021  
gez.

Siegel

.....  
Patrick Ott  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 11.02.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.02.2021 angeheftet und am 26.02.2021 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 26.02.2021

Gemeinde Baierbrunn  
gez.

Siegel

Patrick Ott  
Erster Bürgermeister